



Verordnung der Gemeinde Kirchbichl

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl hat in seiner Sitzung vom 16.11.2017 auf Grund des § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011 (TBO 2011), LGBl.Nr. 57/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2017 folgende Verordnung beschlossen:

„Garagen- und Stellplatzverordnung der Gemeinde Kirchbichl 2017“ (GStVo 2017)

mit welcher die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Stellplätze oder Garagen) für bestimmte Arten von baulichen Vorhaben festgelegt wird.

Die Festlegungen über die erforderliche Anzahl von Stellplätzen (PKW) wurden der Stellplatzhöchstzahlenverordnung des Landes Tirol (LGBl. Nr. 99/2015) angepasst. Die Änderungen gegenüber der Stellplatzverordnung aus dem Jahre 2008 beziehen sich somit auf Wohnbauten.

§ 1

1. Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen. Die Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.
2. Garagen und Stellplätze müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den Technischen Bauvorschriften 2016 – TBV 2016, LGBl. Nr. 33.2016, entsprechen.
3. Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten nach Abs. 1 gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 Meter – gemessen nach der kürzesten Wegverbindung – entfernt sind und deren Benützung rechtlich und tatsächlich gewährleistet ist.
4. Bei „hintereinander“ (Zu- und Abfahrt nur nach Ausparken eines anderen Fahrzeuges möglich) situierten Parkflächen kann nur jeweils ein Stellplatz angerechnet werden.
5. Bei der Festlegung der erforderlichen Stellplatzanzahl (PKW) wird bei Wohngebäuden zwischen dem „**Hauptsiedlungsraum**“ und dem „**übrigen Siedlungsraum**“ unterschieden. Damit eine klare Abgrenzung bzw. Zuordnung des jeweiligen Bauvorhabens gegeben ist, liegt dieser Verordnung ein Plan (erstellt vom Bauamt Kirchbichl, GZL. 6322-GStVo2017, vom 31.07.2017) bei. Auf dem Plan sind die beiden „Siedlungsräume“ graphisch dargestellt:

- Hauptsiedlungsraum - braun
- Übriger Siedlungsraum - grün

§ 2

Die nachfolgend angeführten Stellplatzanzahlen gelten hinsichtlich Personenkraftwagen, sofern nichts anderes festgelegt ist.

Gemäß § 1 Abs. 1 ist für folgende bauliche Anlagen die nachstehende Anzahl von Abstellmöglichkeiten erforderlich:

Art der baulichen Anlage	Erforderliche Anzahl der Stellplätze
Wohngebäude bzw. Wohneinheiten: Hauptsiedlungsraum	
Wohngebäude bzw. Wohneinheiten bis 60 m ² Wohnnutzfläche	1,0 Stellplatz
Wohngebäude bzw. Wohneinheiten von 61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	1,5 Stellplätze
Wohngebäude bzw. Wohneinheiten von 81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	1,7 Stellplätze
Wohngebäude bzw. Wohneinheiten mit mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche	2,1 Stellplätze
Wohngebäude bzw. Wohneinheiten: übriger Siedlungsraum	
Wohngebäude bzw. Wohneinheiten bis 60 m ² Wohnnutzfläche	1,2 Stellplätze
Wohngebäude bzw. Wohneinheiten von 61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	1,8 Stellplätze
Wohngebäude bzw. Wohneinheiten von 81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	2,0 Stellplätze
Wohngebäude bzw. Wohneinheiten mit mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche	2,3 Stellplätze
<p>Als Wohnnutzfläche nach § 2 GStVo 2017 gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:</p> <p>a) Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie</p> <p>b) Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.</p> <p>Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.</p> <p>Die errechneten Höchstzahlen nach § 2 dieser Verordnung sind nach mathematischen Regeln zu runden.</p> <p>Bei Wohnanlagen im Sinne des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2011 darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen Höchstzahl nach § 2 GStVo nicht überschreiten.</p> <p>Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.</p>	
Hotels, Pensionen ohne Restaurantteil	1 Stellplatz je Fremdenzimmer jedoch mindestens je 3 Betten
Hotels, Pensionen mit Restaurantteil	1 Stellplatz je Fremdenzimmer jedoch mindestens je 3 Betten 1 Stellplatz zusätzlich für je 5 Sitzplätze im Restaurant
Für Hotels ab 40 Betten zusätzlich	1 Stellplatz für Busfahrzeuge
Für Hotels ab 100 Betten zusätzlich	1 LKW Stellplatz 2 Stellplätze für Busfahrzeuge 1 LKW Stellplatz

Restaurants, Tanzlokale udgl.	1 Stellplatz je 4 Sitzplätze.
	Die von den Hausgästen beanspruchten Sitzplätze werden nicht zusätzlich aufgerechnet.
Verkaufsstätten:	
Läden, Geschäftshäuser udgl.	1 Stellplatz je 20 m ² Verkaufsraumfläche, mindestens jedoch 3 Stellplätze.
Supermärkte udgl.	1 Stellplatz je 15 m ² Verkaufsraumfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je Beschäftigten.
Öffentliche Gebäude, Büros, Verwaltungs- und Praxisräume:	
Büro- und Verwaltungsgebäude, Schalter- Abfertigungs- und Beratungsräume, Arztpraxen etc.	1 Stellplatz je 20 m ² Bürofläche oder Praxisfläche, mindestens jedoch 3 Stellplätze.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft, gleichzeitig tritt die Garagen- und Stellplatzverordnung der Gemeinde Kirchbichl vom 13.03.2008 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Rieder Herbert

Angeschlagen am:

Abgenommen am: